

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund des § 52 Abs. 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes und der §§ 6, 40 und 71 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 25.06.2002 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen (einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen 157, 190 und 191) angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Verpflichtung zur Reinigung auferlegt. Wegen der Verkehrsverhältnisse erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer von Grundstücken an den vorgenannten Landstraßen nicht auf die Fahrbahnen; die Verpflichtung zur Reinigung der Gossen bleibt davon unberührt.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gossen, Gehwege, Radwege, Durchlässe, Brücken, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Die Reinigungspflicht dieser Verpflichteten geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem gemeindeeigenen Grundstück ein solches Recht für einen anderen bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

§ 2

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet; die Zustimmung der Samtgemeinde ist jederzeit widerruflich.

§ 3

Art und Umfang der Straßenreinigungspflicht werden durch die entsprechende Verordnung der Samtgemeinde Ahlden bestimmt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 05.04.1976 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.01.1981 außer Kraft.

Hodenhagen, den 25.06.2002

Samtgemeindebürgermeister